



Presseauszug aus:

Rundschau vom .....	„Rottalbote“ vom 08.09.2022
Haller Tagblatt vom .....	Murrhardter Zeitung vom .....
Die Fundstelle vom .....	Die Gemeinde vom .....
Staatsanzeiger vom .....	Mitteilungsblatt vom .....
gefertigt am: 08.09.22 von [Signature]	Bemerkungen: .....

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Fichtäcker-Erweiterung III“ in Oberrot

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberrot hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.09.2022 den Bebauungsplan „Fichtäcker-Erweiterung III“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung (LBO) sowie § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Der Bebauungsplan wurde als Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB aufgestellt. In diesem Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2 a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a BauGB wurde abgesehen. Das Plangebiet liegt nördlich der Klingwiesenstraße und schließt an die bestehenden Baugebiete „Fichtäcker-Erweiterung I“, „Fichtäcker-Erweiterung II“ und „Kreuzäcker Erweiterung III, 1. Änderung“ an. Dabei umfasst der Geltungsbereich auf der Flur 0 der Gemarkung Oberrot das Flurstück 996/1 sowie Teile der Flurstücke 986 und 1003/1 (Feldweg) mit einer Größe von ca. 1,0 ha.



- Dem Bebauungsplan sind beigelegt:
- Begründung vom 20.09.2021/16.05.2022/05.09.2022 (Anlage 1 zum BPlan),
  - Artenschutzgutachten vom 01.09.2021 (Anlage 2 zum BPlan),
  - Baugrunduntersuchung vom 13.01.2022 (Anlage 3 zum BPlan).

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Fichtäcker-Erweiterung III“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Jeder kann den Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften einschließlich deren Begründung und den weiteren Unterlagen beim Bürgermeisteramt während der üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Des Weiteren sind die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Oberrot unter [www.oberrot.de](http://www.oberrot.de) in der Rubrik Bürger/Bauen und Werte/Bebauungspläne/Flächennutzungsplan abzurufen.

**Hinweise:**  
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberrot, 08.09.2022  
gez. Keillhofer, Bürgermeister

Maßgebend für die Abgrenzung des Geltungsbereichs und den Inhalt des Bebauungsplanes sind der Lageplan und die textlichen Festsetzungen mit örtlichen Bauvorschriften des Büros LK&P Ingenieure GbR, Mutlangen, vom 20.09.2021/16.05.2022/05.09.2022.